



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 11. April 2020

Nr. 15

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

#### B16 Sonstiges:

Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV); Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Corona-Pandemie S. 201

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Superior Industries Production Germany GmbH, In der Lacke 7-9, 58791 Werdohl auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Lackieranlage für Räder) G 0008/20 S. 202 - Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG Antrag der Open Grid Europe GmbH für ein Änderungsvorhaben gem. § 9 UVPG; Verbindungsleitungen zur Aufspeisung der Leitung Nr. 17 (Beckum-Werdohl) aus der Leitung Nr. 56 (Werne-Schlüchtern) mit Errichtung der GDRM-Anlage Menden-Asbeck S. 204 - Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern S. 205

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 205 - Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 206 - Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 206 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 206 - Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 206 - Aufgebote der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 207 - Aufgebote der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 207 - Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 207 - Kraftloserklärungen der Sparkasse SoestWerl S. 207

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 208

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### RUNDVERFÜGUNGEN

16

Sonstiges

#### 287. Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV);

**Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Corona-Pandemie**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 4. 2020  
25.01.30

Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg vom 06. April 2020, Az. 25.01.30

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Auswirkungen auf

der Grundlage von § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV i.V.m. § 24 Nr. 9 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Begründet der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV noch zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaber, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen nach dem 30. September 2019 begründet haben. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 1. April 2021.
2. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird angeordnet.
4. Diese Ausnahmegenehmigung tritt am 11. April 2020 in Kraft.

#### Begründung:

Das rasant und weltweit um sich greifende Corona-Virus (Sars-CoV-2) und seine Folgen stellen derzeit

Deutschland vor eine der größten je dagewesenen Herausforderungen. Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und in jedem Fall erheblich zu verlangsamen, wurden von den Bundesländern auf Basis des Bundesinfektionsschutzgesetzes bereits Maßnahmen veranlasst. Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Länder haben am 16. März 2020 Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich vereinbart. Diese beinhalten vorläufige Betriebsunter-sagungen ebenso wie Ausgangsbeschränkungen. Das öffentliche Leben steht seitdem bundesweit nahezu still. Von der Betriebsuntersagung betroffen sind auch die Fahrschulen. Die Durchführung von Fahrerlaub-nisprüfungen wurde vorläufig eingestellt.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu Ziffern 1. und 2.:

Ziffern 1. und 2. der Allgemeinverfügung stützen sich auf § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV.

Aufgrund der ergriffenen Maßnahmen zur Eindäm-mung der Ausbreitung der Corona-Pandemie, insbe-sondere der Einstellung der Fahrerlaubnisprüfungen, ist es Inhabern ausländischer Fahrerlizenzen derzeit unmöglich, ihre Befähigung zum Führen von Kraftfahr-zeugen durch Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung nachzuweisen. Hinzu kommt, dass der Parteiverkehr bei den Fahrerlaubnisbehörden reduziert und der Ge-schäftsbetrieb überwiegend auf Notbetrieb umgestellt ist. Die Prüfung und Erteilung von Einzel-Ausnahme-genehmigungen gestaltet sich deshalb ebenso wie die Umschreibung der Fahrerlaubnis schwierig. Zudem ist die Bevölkerung aufgerufen, Behördengänge nur noch in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, vorzunehmen.

Um die hiervon Betroffenen vor dem insoweit unver-schuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der in § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV normierten sechs Monate in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist eine ausnahms-weise Verlängerung der gesetzlichen Frist auf zwölf Mo-nate, längstens aber bis zum 1. April 2021 erforderlich und angemessen.

Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

Die Länder haben sich deshalb am 24. März 2020 in einer Telefonschaltkonferenz des Bund-Länder-Fach-ausschusses Fahrerlaubnisrecht/Fahrlehrerrecht dar-auf verständigt, die gesetzliche Frist von sechs Monaten durch Allgemeinverfügung einheitlich auf zwölf Monate zu verlängern. Sie soll bundesweit Geltung haben.

Nicht betroffen sind Inhaber von Fahrerlizenzen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Eu-ropeäischen Wirtschaftsraum. Deren Berechtigungen ergeben sich wie bisher aus § 28 Abs. 1 FeV. Die Aus-stellung eines deutschen Führerscheins als Nachweis-dokument ist nicht erforderlich.

Betroffen sind dagegen auch Inhaber einer ausländi-schen Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufge-führten Staat und in einer in der Anlage 11 aufgeföh-rten Klasse erteilt worden ist. Deren Berechtigungen ergeben sich zwar dem Grunde nach wie bisher aus § 31 Abs. 1 FeV mit Anlage 11 FeV. Notwendig sind allerdings die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis

und die Aushändigung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument. Für sie gilt Ziffer 1. entspre-chend. Dies bedeutet, sie müssen die ausländische Fahrerlaubnis innerhalb von zwölf Monaten ab Wohn-sitznahme in Deutschland, jedoch spätestens mit Ab-lauf des 1. April 2021, in eine deutsche Fahrerlaubnis umschreiben.

Unberührt bleibt die Geltungsdauer der Fahrerlaub-nisse der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE. Deren Geltungsdauer ist auf längstens fünf Jahre beschränkt (§ 23 Abs. 1 FeV). Sollte deren Geltungs-dauer vor Ablauf des 1. April 2021 enden, wird diese Fallgestaltung nicht von Ziffer 1. erfasst. Die damit zu-sammenhängenden Fragestellungen werden anderwei-tig geregelt werden.

Für Inhaber einer in einem Staat außerhalb des Ab-kommens über den Europäischen Wirtschaftsraum er-teilten Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem 30. September 2020 im Inland begründen, gilt wieder die gesetzlich bestimmte 6-monatige Frist des § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV unverändert fort.

Zu Ziffer 3.:

Für Ziffer 1. der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungs-gerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1. liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allge-meinverfügung, vor dem unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und weiteren Beeinträchtigungen in der herrschenden Aus-nahmesituation bewahrt zu bleiben.

Zu Ziffer 4.:

Das Inkrafttreten richtet sich nach § 41 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Hinweis:

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i.S.d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie die-ser Allgemeinverfügung mitzuführen.

Arnsberg, den 06. April 2020

Bezirksregierung Arnsberg

gez. Thomas Sommer

(600)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 201

## BEKANTMACHUNGEN

**288. Antrag der Firma Superior Industries  
Production Germany GmbH, In der Lacke 7-9,  
58791 Werdohl auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-  
SchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur  
Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen  
oder Erzeugnissen unter Verwendung von organi-  
schen Lösungsmitteln (Lackieranlage für Räder)  
G 0008/20**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11. 4. 2020  
900-0044415-0002/IBG-0002-G8/20-Kö

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Superior Industries Production Germany GmbH, In der Lacke 7-9, 58791 Werdohl beantragt die

wesentliche Änderung der Lackieranlage gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf o.g. Grundstück, Gemarkung Werdohl, Flur 1, Flurstücke 1-436, 1-440, 1-486. Die bestehende Lackieranlage gehört mit einem Lösungsmittelverbrauch von 195 Tonnen je Jahr zu den unter Nr. 5.1.1.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen... unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln... mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer Lackieranlage für Räder mit Nebeneinrichtungen in Halle 5 im Wesentlichen bestehend aus:
  - einer Vorbehandlungsanlage zum Entfetten, Beizen und für das gezielte Erzeugen einer Oxid-Schutzschicht an der Radoberfläche,
  - drei automatischen Pulverbeschichtungskabinen,
  - einem Pulvereinbrennofen,
  - drei Automatik-Spritzkabinen für lösemittelbasierte Einkomponenten Lacksysteme,
  - zwei Abdunstzonen,
  - einem Lacktrockner,
  - drei Kühlzonen,
  - der Abluftreinigungsanlage (Regenerative thermische Nachverbrennungsanlage (RNV)) für die Abluft aus den Spritzkabinen, den Abdunstzonen, dem Lacktrockner und dem Pulvereinbrennofen (Emissionsquelle QLA 20.1),
  - einer Abwasserbehandlungsanlage,
  - und einem Chemiekalienlager, zwei Lagern für Nasslacke und einem Pulverlacklager
2. Nutzungsänderung der Halle 5 in eine Produktionshalle (Lackierhalle)
3. Indirekteinleitung des Produktionsabwassers in die öffentliche Kanalisation der Stadt Werdohl
4. Stilllegung, Entleerung, Reinigung und Demontage der bestehenden Lackieranlage „Widner & Ernst“ in Halle 1

Darüber hinaus wird gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung der o.g. Anlagen beantragt.

Der Betrieb der Anlage soll dreischichtig an 7 Tagen in der Woche erfolgen. Externer Betriebsverkehr zur An- und Ablieferung findet nur an Werktagen von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr statt.

Die geänderte Anlage soll im Sommer 2021 in Betrieb genommen werden.

Aufgrund der beantragten Erhöhung des Verbrauchs an organischen Lösungsmitteln auf 60 Kilogramm je Stunde und 450 Tonnen je Jahr wird der Schwellen-

wert von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr erstmalig überschritten. Die Anlage gehört dann zu den unter Nr. 5.1.1.1 Verfahrensart (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr. Die neue Lackieranlage wird in der Halle 5 errichtet. Nach vollständiger Inbetriebnahme der neuen Lackieranlage wird die bestehende „alte“ Lackieranlage stillgelegt und demontiert. Mit der geplanten Änderung wird eine Durchsatzleistung von 4.620.000 Rädern pro Jahr erwartet.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

**vom 20.04.2020 bis einschließlich 19.05.2020**

an den nachstehenden genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Raum 638

montags bis donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie

bei der Stadt Werdohl, Abteilung Bauen und Immobilienmanagement, Rathaus Anbau, Lüdenscheider Str. 6, 58791 Werdohl, Raum 251

montags bis freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr,
außer mittwochs,	
und montags	von 14:00 bis 16:00 Uhr
und donnerstags	von 14:00 bis 17:00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die o.g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Eine vorherige Terminabsprache unter den u.a. Telefon-Nrn. ist zwingend erforderlich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter den Telefon-Nrn. 02931/82-5337 und 02931/82-5346

2. bei der Stadt Werdohl unter den Telefon-Nrn. 02392/917-347 und 02392/917-336

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit **vom 20.04.2020 bis einschließlich 19.06.2020** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwen-

dungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link <https://www.bra.nrw.de/4003085>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

**am 28.07.2020 um 10.00 Uhr  
im Ratssaal der Stadt Werdohl,  
Goethestr. 51, 58791 Werdohl**

statt und kann -falls erforderlich- am folgenden Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens können auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Heesemann

(812) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 202

**289. Bekanntmachung  
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG  
Antrag der Open Grid Europe GmbH für ein  
Änderungsvorhaben gem. § 9 UVPG;  
Verbindungsleitungen zur Aufspeisung der Leitung  
Nr. 17 (Beckum-Werdohl) aus der Leitung Nr. 56  
(Werne-Schlüchtern) mit Errichtung der  
GDRM-Anlage Menden-Asbeck**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19. 3. 2020  
Abteilung 6  
Bergbau und Energie NRW  
64.21.3.3-2019-3

Im Zuge der Umstellung von L-Gas auf H-Gas plant die OGE GmbH die Errichtung einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) mit Verbindungsleitungen zu den bestehenden Gasleitungen Nr. 17 (Beckum-Werdohl) und Nr. 56 (Werne-Schlüchtern). Die Länge der Neubauleitungen beträgt insgesamt weniger als 100 m, der Flächenverbrauch für die GDRM-Anlage mit Regenrückhaltebecken umfasst rd. 1.630 m<sup>2</sup>.

Mit Schreiben vom 12.12.2019 und Änderung vom 10.03.2020 wurde der Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.3 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Insbesondere werden durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien berührt.

Die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens sind überwiegend temporär und insgesamt geringfügig. Im Rahmen der Baumaßnahme treten temporär und kleinflächig Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen auf. Anlagebedingte Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen sind geringfügig und bleiben unterhalb der Grenzwerte. Es kommt zur temporären und dauerhaften, aber geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen und Boden und damit auch von Lebensräumen und Landschaft. Der Standort des geplanten Vorhabens ist intensiv landwirtschaftlich genutzt und durch die vorhandenen Leitungen mit GDRM-Anlage technisch überprägt. Schutzausweisungen oder andere Bereiche mit besonderen Umweltqualitäten liegen nicht vor. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig an-

fechtbar ist. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag:

gez. Isermann

(280) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 204

**290. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Christian Feldmann)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30. 3. 2020  
64.26.57-08.248-2020-2

Mit Wirkung zum 01.05.2020 wird Herr Schornsteinfegermeister Christian Feldmann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Siegen 26 bestellt. Der Kehrbezirk Siegen 26 umfasst Teile der Stadt Kreuztal sowie die Ortschaften Eichen, Buschhütten, Fellinghausen, Junkernhees und Osthelden.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 205

**291. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Sebastian Schulte)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30. 3. 2020  
64.26.57-08.239-2020-4

Mit Wirkung zum 01.07.2020 wird Herr Schornsteinfegermeister Sebastian Schulte für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Herne 12 bestellt. Der Kehrbezirk Herne 12 umfasst den nordwestlichen Stadtrand von Herne sowie Herne-Baukau und Herne-Crange.

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 205

**292. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Andre Falke)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30. 3. 2020  
64.26.57-08.245-2020-2

Mit Wirkung zum 01.05.2020 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Andre Falke erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 21 bestellt. Der Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 21 umfasst Teile der Stadt Winterberg, die Ortschaften Hoheleye, Langewiese, Neuastenberg, Lennepplätze, Mollseifen, Altastenberg, Elkeringhausen, Teile des Ortsteiles Silbach sowie aus dem Stadtgebiet Schmallenberg die Ortschaften Rehsiepen, Obersorpe, Mittelsorpe, Lengenbeck, Inderlenne, Nordenau, Nesselbach, Westfeld und Ohlenbach.

(74) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 205

**293. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Uwe Bödeker)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30. 3. 2020  
64.26.57-08.243-2020-2

Mit Wirkung zum 01.05.2020 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Uwe Bödeker erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 25 bestellt. Der Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 25 umfasst Witten-Annen, Teile von Witten-Sto-

ckum sowie die Gewerbegebiete Wullener Feld und Salinger Feld.

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 205

**294. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Veit Nordhaus)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30. 3. 2020  
64.26.57-08.242-2020-2

Mit Wirkung zum 01.05.2020 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Veit Nordhaus erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 38 bestellt. Der Kehrbezirk Dortmund 38 liegt in der Dortmunder Innenstadt.

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 205

**295. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Björn Krause)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30. 3. 2020  
64.26.57-08.244-2020-6

Mit Wirkung zum 01.05.2020 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Björn Krause erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hamm 05 bestellt. Der Kehrbezirk Hamm 05 umfasst Teile des Hammer-Nordens und Teile von Hamm-Heessen.

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 205

**296. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Marc Bauer)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30. 3. 2020  
64.26.57-08.240-2020-2

Mit Wirkung zum 01.12.2020 wird Herr Schornsteinfegermeister Marc Bauer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Siegen 15 bestellt. Der Kehrbezirk Siegen 15 umfasst Teile der Stadt Kreuztal sowie die Ortschaften Eichen, Buschhütten, Fellinghausen, Junkernhees und Osthelden.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 205

## **C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**297. Verlust- und Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstausweises**

Stadt Erwitte Erwitte, 31. 3. 2020  
Personal, Organisation

Der Dienstausweis Nr. 17 ausgestellt am 20. 7. 2017 von der Stadt Erwitte auf den Namen Frank Jacobeit ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Schacht

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 205

### 298. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE17 4305 0001 0342 2125 86 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE17 4305 0001 0342 2125 86 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 7. 2020, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 35/20

Bochum, 26. 3.2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 206

### 299. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE98 4305 0001 0325 1431 05 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE98 4305 0001 0325 1431 05 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 7. 2020, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

M 34/20

Bochum, 26. 3.2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 206

### 300. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE64 4305 0001 0335 0772 93 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE64 4305 0001 0335 0772 93 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 7. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-

ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 33/20

Bochum, 26. 3. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 206

### 301. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 5. 12. 2019 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE02 4305 0001 0302 7312 37 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE02 4305 0001 0302 7312 37 wird für kraftlos erklärt.

P 146/19

Bochum, 23. 3.2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 206

### 302. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 5. 12. 2019 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE61 4305 0001 0332 4000 50 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE61 4305 0001 0332 4000 50 wird für kraftlos erklärt.

B 145/19

Bochum, 23. 3. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 206

### 303. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 239 902 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 30. 3. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 206

### 304. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 139 479 wird

hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 1. 7.2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 31. 3. 2020

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 206

**305. Aufgebot der Sparkasse Mitten im Sauerland**

Das Sparkassenbuch Nr. 306 007 469 der Sparkasse Mitten im Sauerland wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 13. 3. 2020

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 207

**306. Aufgebot der Sparkasse Mitten im Sauerland**

Das Sparkassenbuch Nr. 301 096 616 der Sparkasse Mitten im Sauerland wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 12. 3. 2020

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 207

**307. Aufgebot der Sparkasse Mitten im Sauerland**

Das Sparkassenbuch Nr. 301 127 387 der Sparkasse Mitten im Sauerland wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 12. 3. 2020

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 207

**308. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 421 000 381 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 1. 4. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 207

**309. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 307 217 216 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 24. 3. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 207

**310. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 304 123 607 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 23. 3. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 207

**311. Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl**

Das von der Sparkasse SoestWerl ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 351 053 137

wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Soest, 30. 3. 2020

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 207

**312. Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl**

Das von der Sparkasse SoestWerl ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 350 535 563

wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Soest, 23. 3. 2020

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 207

## **E** Sonstige Mitteilungen

---

### **Auflösung eines Vereins**

Als Liquidator des Vereins „Unterstützungskasse Hugo KLAMMT-Stiftung“ mit Sitz in Hagen (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen unter VR 1295) mache ich die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei mir anzumelden.

Die Anschrift des Liquidators lautet:

Herr Heinrich Keyser, wohnhaft Sonnenlandstr. 15,  
58097 Hagen. (38)

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Wetteraner Jugendoffensive e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 3024, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Walter-Julius Stolte, Gartenstr. 47, 58300 Wetter;

Uwe Klöwer, Schmiedestr. 60, 58300 Wetter;

Detlef Hanika, Königstr. 33, 58300 Wetter. (35)

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Elternverein Olpe-Dahl/Friedrichsthal e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 5493, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Gisela Gummersbach, Zur Dahler Hardt 15, 57462 Olpe-Dahl;

Oliver Pipperr, Dahler Str. 64, 57462 Olpe-Dahl. (42)

### **Auflösung eines Vereins**

Der „Mendener Stenografenverein 1929 e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 40416, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Udo Klütting, Luisenstraße 26, 59872 Meschede. (27)











## Recht auf Wasser

**Brot für die Welt** unterstützt Projekte, in denen die Trinkwasserversorgung vor allem im ländlichen Raum verbessert wird. Wir engagieren uns für eine sozial gerechte und ökologisch nachhaltige Wasserpolitik. Denn alle Menschen haben ein Recht auf Wasser.

### Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie  
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
 für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING